

Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. So wurde mit Gesetz vom 15. 7. 2013<sup>63</sup> die vom *BVerfG*<sup>64</sup> geforderte Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner-Gesellschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht umgesetzt. Dies gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen ab dem Jahr 2001. Eingetragene Lebenspartner können nun insbesondere vom Splittingvorteil profitieren.

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. 6. 2013<sup>65</sup> wurden darüber hinaus die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen durch Einfügung des § 13 b II 2 Nr. 4 a ErbStG modifiziert, um die Gestaltung „Cash-GmbH“ zu verhindern. Insbesondere diese weitgehen-

de Verschönerung von Betriebsvermögen hatte den *BFH* dazu bewogen, das gegenwärtige Erbschaftsteuergesetz im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens dem *BVerfG* vorzulegen<sup>66</sup>. Das *BVerfG* will über das Verfahren<sup>67</sup> nach eigenem Bekunden noch in diesem Jahr entscheiden<sup>68</sup>. ■

63 BGBl I 2013, 2397.

64 *BVerfG*, NJW 2013, 2257.

65 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, BGBl I 2013, 1809.

66 *BFH*, BStBl II 2012, 899 = NJW 2012, 3680 L.

67 1 BvL 21/12.

68 Pressemitteilung v. 21. 2. 2013.

Rechtsanwalt Professor Dr. Burghard Piltz\*

## Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Praktisch alle Exportverträge und die weit überwiegende Zahl der Importverträge beurteilen sich aus deutscher Sicht primär nach dem UN-Kaufrecht. Zwar kann das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden. Da es dem deutschen Kaufrecht des BGB/HGB jedoch namentlich bei Verkäufen von Verbrauchsgütern und bei Einkäufen von Zwischenhändlern deutlich überlegen ist (s. Piltz, NJW 2012, 3061), sollte ein Ausschluss nicht ohne eine umsichtige Analyse der sich jeweils ergebenden Konsequenzen erfolgen. Der Beitrag aktualisiert die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu jüngeren Arbeitsmitteln und fasst insbesondere aufbauend auf der Gliederung der vorangegangenen Beiträge (zuletzt NJW 2011, 2261) seitdem weiter bekannt gewordene in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

### I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)<sup>1</sup> ist nach dem Stand vom 1. 7. 2013 von insgesamt 79 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden<sup>2</sup>. Seit dem 1. 7. 2011 sind als weitere Vertragsstaaten hinzugekommen:

- Benin, in Kraft seit 1. 8. 2012;
- Brasilien, in Kraft ab 1. 4. 2014;
- San Marino, in Kraft seit 1. 3. 2013.

Des Weiteren haben die Volksrepublik China und Lettland die zu Art. 96 CISG und Dänemark, Finnland und Schweden die zu Art. 92 CISG erklärten Vorbehalte zurückgenommen und Erklärungen zu Art. 94 CISG abgegeben. Seit dem 1. 3. 2013 gilt für die Dominikanische Republik, Honduras und Singapur zudem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen<sup>3</sup>, das in Ergänzung zum UN-Kaufrecht namentlich bei Importverträgen auch aus deutscher Sicht beachtlich sein kann<sup>4</sup>.

### II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Im Berichtszeitraum sind neben der CISG Advisory Council-Opinion No. 10 zu Vertragsstrafen in CISG-Verträgen<sup>5</sup> einige Monografien und Neuauflagen bewährter Kommentare zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Benicke/Ferrari/Mankowski, in: MünchKomm-HGB, Band 5, 3. Aufl. (2013);
- Ferrari, Contracts for the International Sale of Goods, 2012;

- Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. (2012);
- Garro/Zuppi, Compraventa internacional de mercaderías, 2012;
- Lookofsky, Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), 2012;
- Magnus, CISG vs. Regional Sales Law Unification, 2012;
- Neumann, The Duty to cooperate in International Sales, 2012;
- Saenger, in: Bamberger/Roth, BGB, Band 1, 3. Aufl. (2012);
- Schubert, Drittschadensliquidation und UN-Kaufrecht, 2011;
- Schwenzler/Muñoz, Schlechtriem & Schwenzler: Comentario sobre la Convención de las Naciones Unidas sobre los Contratos de Compraventa Internacional de Mercaderías, Tomo I y II, 2011;
- Staudinger/Magnus, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neubearb. 2013;
- Westermann/Gruber/Huber, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012).

Außerordentlich hilfreich bei der Erschließung der weltweit zum UN-Kaufrecht vorliegenden Rechtsprechung sind zahlreiche Internet-Datenbanken. Neben der Datenbank der UNCITRAL<sup>6</sup>, über die unter anderem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann, werden im nachfolgenden Text in Bezug genommen:

- www.cisg.law.pace.edu: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links<sup>7</sup>;
- www.globalsaleslaw.org: Umfassende Datenbank, Entscheidungen vielfach im Volltext<sup>8</sup>;
- www.law.kuleuven.be/apps/cisg/nl/search/basic/: Belgische Rechtsprechung<sup>9</sup>;
- www.rechtspraak.nl: Niederländische Urteile<sup>10</sup>.

Eine aktualisierte Textsammlung (5. Version 2013) des UN-Kaufrechts in 39 Sprachen findet sich unter: <http://cisg7.institut-e-business.de/index2.php?lang=1>.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt im Gütersloher Büro der Kanzlei Brandi.

1 BGBl II 1989, 586.

2 Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten auf [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org) sowie ferner in IHR 2013, 133.

3 Näher dazu [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

4 Vgl. Hilberg, IHR 2007, 12 (56 ff.).

5 IHR 2013, 126.

6 [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

7 Im Folgenden: CISG-Pace.

8 Im Folgenden: CISG-online.

9 Im Folgenden: CISG-Belgium.

10 Im Folgenden: CISG-Niederlande.

### III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

#### 1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Die Gerichte der Vertragsstaaten wenden das UN-Kaufrecht an, wenn ein internationaler Warenkauf- oder Warenherstellungsvertrag zu beurteilen ist. Dabei ist der Begriff „Kaufvertrag“ autonom in Anlehnung an Art. 30, 53 CISG zu bestimmen<sup>11</sup>. Die Entscheidung, die materiell-rechtliche Beurteilung eines Prozessvergleichs, der die Rückabwicklung eines Kaufvertrags zum Gegenstand hatte, vom Geltungsbereich des UN-Kaufrechts auszunehmen mit der Begründung, der Vergleich sehe keine Verpflichtung zur Lieferung von Ware gegen Bezahlung vor und begründe ein eigenes Rechtsverhältnis<sup>12</sup>, hätte weiterer Ausführungen bedurft, zumal Vergleiche über Ansprüche aus Kaufverträgen durchaus dem UN-Kaufrecht unterliegen können<sup>13</sup>. Auch Kaufverträge über noch anzufertigende Sachen werden nach Art. 3 CISG von dem UN-Kaufrecht erfasst, solange nicht der Auftraggeber einen wesentlichen Teil der Grundstoffe beschafft oder der Verkäufer mehr „Arbeit“ als Ware liefert<sup>14</sup>. Ebenso liegt nach Art. 3 CISG ein Kaufvertrag vor, wenn der Käufer zwar das Lkw-Fahrgestell anliefert, die vom Verkäufer zu fertigenden Lkw-Aufbauten jedoch mehr als den vierfachen Wert des Fahrgestells ausmachen<sup>15</sup>, oder der Verkäufer einen zu liefernden Stahlzaun auch zu montieren hat, die Kosten für die Montage aber nur gut 10 % des Gesamtwerts des Vertrags ausmachen<sup>16</sup>. Distributionsverträge sind anders als nach dem in Maryland/USA maßgeblichen nationalen Recht und anders als die in seiner Durchführung abgeschlossenen einzelnen Liefergeschäfte keine Kaufverträge im Sinne des UN-Kaufrechts<sup>17</sup>.

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sind Käufe für den persönlichen Gebrauch, Art. 2 lit. a CISG. Wenn der Käufer eines Kfz jedoch den Kaufvertrag mit der Angabe „Händlergeschäft“ und dem Kürzel „Fa.“ vor seinem Namen unterschreibt, kann der Verkäufer eine Verwendung für den persönlichen Gebrauch nicht erkennen<sup>18</sup>. Anders als die allein objektiv abgrenzenden nationalen Verbraucherschutzrechte sieht Art. 2 lit. a CISG nämlich vor, dass es bei der Geltung des UN-Kaufrechts bleibt, wenn der Verkäufer vor oder bei Vertragsschluss nicht wusste oder nicht wissen musste, dass die Ware tatsächlich für private Zwecke gekauft wurde. Auch gilt Art. 2 lit. a CISG nur für die letzte Absatzstufe, nämlich den Verkauf des Letztverkäufers an den privaten Käufer. Besondere Bestimmungen für die vorgelagerten Handelsstufen wie die im deutschen Recht zwingend geltenden §§ 478 f. BGB sind dem UN-Kaufrecht unbekannt.

Das UN-Kaufrecht regelt seinen Anwendungsbereich autonom. Für Rechtsanwender in den Vertragsstaaten bedarf es insbesondere keiner Vorschaltung international-privatrechtlicher Arbeitsschritte<sup>19</sup>. Vielmehr gilt das UN-Kaufrecht unmittelbar für erkennbar internationale Warenkaufverträge, wenn diese einen Kontakt zu mindestens einem der derzeit 79 Vertragsstaaten haben, Art. 1 I und II CISG. Handelt eine mit Hauptsitz in einem Staat niedergelassene Vertragspartei allerdings über eine eigene, feste Einrichtung, die sich im Land der anderen Vertragspartei befindet, fehlt es an einem internationalen Kaufvertrag<sup>20</sup>. Ansonsten kommt das UN-Kaufrecht zum einen zur Anwendung, wenn Verkäufer und Käufer jeweils in anderen Vertragsstaaten ansässig sind, Art. 1 I lit. a CISG. Der weit überwiegende Teil der von der Rechtsprechung bearbeiteten Fälle wird zutreffend unter diese Variante subsumiert<sup>21</sup>. Zum anderen kommt das UN-Kaufrecht aber auch zur Anwendung, wenn die Staaten, in

denen der Verkäufer und der Käufer niedergelassen sind, nicht beide Vertragsstaaten sind, aber das Internationale Privatrecht des angerufenen Gerichts auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaats verweist<sup>22</sup>, Art. 1 I lit. b CISG. Letztere Variante hat zur Folge, dass entweder bei Wahl des Rechts eines Vertragsstaats oder im Fall von Exporten auf Grund objektiver Anknüpfung an das Recht des Verkäufers<sup>23</sup> das UN-Kaufrecht auch für Verträge mit Parteien gilt, die nicht in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind<sup>24</sup>. Rechtsanwender, die nicht in Vertragsstaaten ansässig sind, sind nicht durch das UN-Kaufrecht gebunden, da es in ihrem Land kein unmittelbar geltendes Recht darstellt. Gleichwohl können auch sie zur Anwendung des UN-Kaufrechts kommen, wenn ihr Internationales Privatrecht auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaats verweist und danach das UN-Kaufrecht einschlägig ist<sup>25</sup>.

Den Parteien steht es frei, das UN-Kaufrecht auszuschließen, Art. 6 CISG. Dazu bedarf es allerdings einer rechtlich wirksamen Einigung des Käufers und des Verkäufers. Ausschlussklauseln in AGB wirken daher nur, wenn die AGB Vertragsinhalt geworden sind. Die Einbeziehung der AGB beurteilt sich jedoch auch, wenn ihre Klauseln die Geltung des UN-Kaufrechts ausschließen, nach dem UN-Kaufrecht<sup>26</sup>. Auch genügt es für einen Ausschluss nicht, dass sich die Parteien lediglich auf die Geltung des Rechts eines Staats einigen, der Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist<sup>27</sup>, da das UN-Kaufrecht Teil dessen Rechtsordnung ist<sup>28</sup>. Selbst der Umstand, dass das UN-Kaufrecht bereits ohne die Rechtswahlklausel zur Anwendung kommt, ist nach ganz vorherrschender Praxis<sup>29</sup> kein Argument, um in der Vereinbarung „deutschen Rechts“ einen Ausschluss des UN-Kaufrechts zu sehen<sup>30</sup>. Der Wille der Parteien zum Ausschluss des UN-Kaufrechts muss vielmehr feststehen<sup>31</sup>. Ein schlichtes Verhandeln vor Gericht auf der Basis eines nationalen Kaufrechts ist daher ebenfalls kein stillschweigender Ausschluss<sup>32</sup>, sondern eher Ausdruck einer Verknennung der Rechtslage.

Wenn die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind, ist primär das UN-Kaufrecht maßgeblich und in seinem Geltungs-

11 *Tribunale de Forli*, CISG-online Nr. 2336.

12 So OLG Köln, CISG-online Nr. 2401 = BeckRS 2013, 05770.

13 *Handelsgericht Zürich*, CISG-online Nr. 857.

14 *Hof van Beroep Antwerpen*, Ur. v. 28. 6. 2010, CISG-Belgium.

15 OLG Stuttgart, IHR 2011, 236 (239) = BeckRS 2011, 16756.

16 *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), CISG-online Nr. 2373.

17 *United States District Court, Maryland*, CISG-online Nr. 2223; hingegen nicht hinreichend aufgearbeitet in OLG Düsseldorf, Ur. v. 16. 12. 2010 – I-6 U 44/10, BeckRS 2011, 29574.

18 OLG Hamm, IHR 2012, 241 (242) = BeckRS 2012, 11401.

19 *Tribunale de Forli*, CISG-online Nr. 2336; verkannt von *Rechtbank Arnhem*, Ur. v. 23. 5. 2012, CISG-Niederlande.

20 *Hof van Beroep Hasselt*, Ur. v. 22. 10. 2008, CISG-Belgium.

21 Unzutreffend hingegen *United States District Court, Southern District of Florida*, Ur. v. 7. 11. 2011, CISG-Pace, das die Vereinigten Arabischen Emirate als Vertragsstaat sieht.

22 Übersehen von OLG Hamm, Ur. v. 29. 9. 2011 – 2 U 101/09, BeckRS 2013, 07286.

23 Vgl. Art. 4 I a Rom I-Verordnung sowie Art. 3 Haager Übereinkommen über das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht von 1955.

24 *Bundesgericht (Schweiz)*, CISG-online Nr. 2371; *Rechtbank Arnhem*, Ur. v. 10. 10. 2012, CISG-Niederlande; *Cour de Justice de Genève*, CISG-online Nr. 2426.

25 Vgl. *Superior Tribunal de Justiça (Brasilien)*, CISG-online Nr. 2382, und *High Court of Justice, Queen's Bench Division*, CISG-online Nr. 2391.

26 *Handelsgericht St. Gallen*, IHR 2011, 149 (150).

27 Etwa: „Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht“.

28 *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), CISG-online Nr. 2358; *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2311; *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online Nr. 2431.

29 Näher dazu s. Piltz, Internationales KaufR, 2. Aufl. (2008), Rdnr. 2-116.

30 A. A. OLG Düsseldorf, Ur. v. 16. 12. 2010 – I-6 U 44/10, BeckRS 2011, 29574 Rdnr. 82.

31 *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2004.

32 *ÖstOGH*, IHR 2012, 193 (195); *Hof Leeuwarden*, Ur. v. 24. 1. 2012, CISG-Niederlande; a. A. *Rechtbank Dordrecht*, Ur. v. 5. 12. 2012, CISG-Niederlande.

bereich der Rückgriff auf Rechtsnormen nationaler Provenienz ausgeschlossen<sup>33</sup>. Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Vertrags einschließlich der Einbeziehung von AGB, die zu wahrenen Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Primär- und Sekundärpflichten des Käufers und des Verkäufers, Art. 4, 11 und 29 I CISG. Abgesehen von Personenschäden, Art. 5 CISG, ist das UN-Kaufrecht demnach insgesamt abschließend, d. h. auch nationale gesetzliche Anspruchsgrundlagen verdrängend, soweit die Haftung wegen Mangelfolgeschäden und Schäden aus vertraglichen Nebenpflichtverletzungen zu beurteilen ist<sup>34</sup>. Für eine Anspruchskonkurrenz ist insoweit anders als nach dem Recht des BGB kein Raum. Ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung gilt das UN-Kaufrecht zudem für die Zuordnung von Verantwortlichkeiten, wenn die Parteien unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen zu dem entstandenen Schaden beigetragen haben<sup>35</sup>, und die Verteilung der Beweislast<sup>36</sup>.

Dagegen regelt das UN-Kaufrecht nicht die Rechte Dritter, namentlich Rechte des Abnehmers des Käufers<sup>37</sup>. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Verkäufer mit einer vertraglichen Inanspruchnahme durch Dritte rechnen muss, die über seine Pflichten nach UN-Kaufrecht hinausgeht<sup>38</sup>. Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts sind ferner insbesondere die Gültigkeit des Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen (Art. 4 lit. a CISG)<sup>39</sup>, die Abtretung<sup>40</sup>, die Aufrechnung<sup>41</sup> und die Verjährung<sup>42</sup>.

## 2. Vertragsabschluss

Im Berichtszeitraum standen wiederholt Rechtsfragen zum Vertragsschluss zur Beurteilung an. Danach ist für die Wirksamkeit von Erklärungen nach dem UN-Kaufrecht unerheblich, wenn ein Geschäftsführer ein Dokument in englischer Sprache unterzeichnet, obwohl er mangels Sprachkenntnissen die rechtliche Tragweite nicht erkennt<sup>43</sup>. Eine „*quotation ... without engagement*“ ist ferner ein freibleibendes Angebot ohne Bindungswillen<sup>44</sup>. In der auf eine möglicherweise nicht wirksame Bestellung erfolgenden Lieferung der Ware ein konkludentes Angebot zum Vertragsabschluss zu sehen<sup>45</sup>, erscheint allerdings hinterfragungswürdig. Denn es ist kaum anzunehmen, dass der Verkäufer die Ware gleichsam „auf Verdacht“ auf eigene Kosten ins Ausland liefert und ohne Weiteres bereit ist, sie unter Inkaufnahme denkbarer zollrechtlicher Probleme wieder auf eigene Kosten zurückzubefördern, wenn der prospektive Käufer an dem Angebot nicht interessiert sein sollte. Eher ist anzunehmen, dass der Verkäufer davon ausgeht, zu einer Lieferung verpflichtet zu sein, und deshalb liefert; dann liegt in der Lieferung aber nicht zugleich ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Typische Umstände für eine konkludente Annahme eines Vertragsangebots sind hingegen die Versendung der Ware<sup>46</sup> durch den Verkäufer, die Entgegennahme der Lieferung durch den Käufer<sup>47</sup>, die Verwendung eines Großteils der gelieferten Ware<sup>48</sup> und die Leistung einer Anzahlung<sup>49</sup>. Wenn die Lieferung genau den von dem Käufer mitgeteilten Bedarf deckt und ihr eine Rechnung beifügt ist, kann darin zudem ein Verzicht des Verkäufers auf die Übermittlung der Annahmeerklärung gesehen werden<sup>50</sup>, so dass der Vertrag nach Art. 18 III CISG bereits mit Vollzug der annahmerelevanten Handlung zu Stande kommt und es nicht des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf. Die Angabe eines anderen Lieferorts<sup>51</sup>, die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel<sup>52</sup> oder der Hinweis auf die Geltung der eigenen AGB<sup>53</sup> in der Annahmeerklärung sind jedoch Abweichungen, die zu einer wesentlichen Änderung i. S. des Art. 19 I CISG führen und deshalb ein Gegenangebot darstellen. Einer Schriftformabrede kommt im Zweifel konstitutive Bedeutung zu<sup>54</sup>.

AGB können ohne eine individualisierbare Willensübereinkunft der Vertragsparteien Vertragsinhalt werden, wenn das Angebot des Verwenders zum Abschluss des Kaufvertrags auf die Geltung seiner AGB hinweist, die AGB spätestens bei Vertragsabschluss der anderen Seite vorliegen und die andere Seite das Vertragsangebot bestätigt, ohne den AGB zu widersprechen<sup>55</sup>. Allerdings ist kaum anzunehmen, dass der Käufer in sein Vertragsangebot die AGB des Verkäufers aufnimmt<sup>56</sup>. Ein Abdruck der AGB bloß auf der Rückseite des Geschäftspapiers des Anbietenden ohne jeden Hinweis auf die Geltung der AGB außerhalb der AGB ist nicht ausreichend<sup>57</sup>. Für die andere Vertragspartei muss vielmehr deutlich werden, dass der Verwender nur auf Basis der AGB kontrahieren will<sup>58</sup>. Auch ein standardisierter Hinweis des Verwenders auf neue AGB („*please find enclosed an example of our renewed ... replace all previous ones*“) ist als Geltungshinweis für ein konkretes Geschäft nicht genügend<sup>59</sup>. Der erst nach Vertragsschluss auf einem Lieferschein erfolgende Hinweis auf die Geltung der AGB ist nur beachtlich, wenn eine Änderung des bereits abgeschlossen Vertrags gewollt und belegt ist oder in laufender Geschäftsbeziehung die AGB für spätere Verträge gelten sollen<sup>60</sup>. Des Weiteren muss der eigentliche AGB-Text der Gegenseite spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegen<sup>61</sup>. Der AGB-Verwender muss den AGB-Text daher der Gegenseite entweder zusenden oder sonst zugänglich machen. Die Deponierung bei einer Kammer, die Bereit-

33 *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online 2274), nicht konsequent befolgt von OLG Koblenz, CISG-online Nr. 2405 = BeckRS 2012, 24995.

34 OLG Koblenz, IHR 2012, 148 (158) = BeckRS 2012, 21660.

35 BGH, NJW 2013, 304 (308).

36 *Bundesgericht (Schweiz)*, CISG-online Nr. 2371; zum Beweis des Kaufvertrags durch Handelsrechnung s. *Hof van Beroep Brussel*, Ur. v. 22. 6. 2011, CISG-Belgium.

37 *Rechtbank van Eerste Aanleg Gent*, Ur. v. 9. 9. 2009, CISG-Belgium, und *United States District Court, New Jersey*, CISG-online Nr. 2357.

38 Näher dazu s. Piltz (o. Fußn. 29), Rdnr. 2-138.

39 *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2311, zu art. 1116 Code Civil; *ICC Arbitration*, Case No. 14792, *Yearbook Commercial Arbitration XXXVII* (2012), 110 (115), zur Gültigkeit von Schiedsklauseln; und *United States District Court, Maryland*, CISG-online Nr. 2222, zur Gültigkeit von Haftungsbeschränkungsklauseln.

40 LG Bielefeld, IHR 2011, 190 (191) = BeckRS 2011, 08294.

41 OLG Oldenburg, NJOZ 2013, 207 = IHR 2013, 63.

42 OLG Düsseldorf, Ur. v. 16. 12. 2010 - I-6 U 44/10, BeckRS 2011, 29574 Rdnr. 82.

43 *Tribunal van Koophandel Antwerpen*, Ur. v. 1. 12. 2009, CISG-Belgium.

44 LG Hannover, IHR 2012, 59 = BeckRS 2013, 13723.

45 Vgl. ÖstOGH, IHR 2013, 114, zu dieser im Revisionsverfahren nicht weiter strittigen Frage.

46 *Arbitration Chamber of Paris*, case no. 3089, *Yearbook of Commercial Arbitration* 2011, 30 (35).

47 *Presidium of the Supreme Arbitration Court of Russia*, Ur. v. 2. 11. 2010, CISG-Pace.

48 ÖstOGH, IHR 2013, 114 (116).

49 *Handelsgericht St. Gallen*, IHR 2011, 149 (150).

50 ÖstOGH, IHR 2013, 114 (116).

51 OLG Stuttgart, IHR 2012, 38 (41) = BeckRS 2011, 16756.

52 *Arbitration Chamber of Paris*, case no. 3089, *Yearbook of Commercial Arbitration* 2011, 30 (34).

53 *Handelsgericht St. Gallen*, IHR 2011, 149 (151).

54 OLG Hamm, IHR 2012, 186 (188) = BeckRS 2011, 05896.

55 So ausdr. unter Berufung auf BGH, NJW 2002, 372, *Rechtbank Arnhem*, Ur. v. 23. 5. 2012, und *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, Ur. v. 28. 3. 2012, beide CISG-Niederlande.

56 OLG Düsseldorf, IHR 2012, 237 (240) = BeckRS 2011, 17832.

57 LG Hannover, IHR 2012, 59 = BeckRS 2013, 13723, und *Hof Leeuwarden*, Ur. v. 20. 9. 2011, CISG-Niederlande.

58 *Hof 's-Hertogenbosch*, Ur. v. 7. 9. 2011 und Ur. v. 1. 8. 2012, beide CISG-Niederlande.

59 *Rechtbank Amsterdam*, Ur. v. 14. 11. 2012, CISG-Niederlande.

60 OLG Köln, Ur. v. 19. 10. 2011 - 16 U 161/10, BeckRS 2012, 18428.

61 *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, Ur. v. 23. 1. 2013; *Rechtbank Arnhem*, Ur. v. 23. 5. 2012; *Rechtbank Breda*, Ur. v. 29. 6. 2011, sämtlichst CISG-Niederlande; großzügiger *Rechtbank Almelo*, Ur. v. 26. 9. 2012, CISG-Niederlande.

schaft, der Gegenseite die AGB auf Verlangen zuzusenden, oder der Verweis auf eine Webseite, wenn der Vertrag nicht elektronisch geschlossen wird, genügen nicht<sup>62</sup>. Die erstmalige Übersendung der AGB mit der Rechnung, nachdem der Vertrag bereits abgeschlossen ist, ist ebenfalls unzureichend<sup>63</sup>.

### 3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

a) *Pflichten des Verkäufers*. Bei der Pflicht des Verkäufers zur Lieferung der Ware differenziert das UN-Kaufrecht nach Beförderungsverkäufen und anderen Gestaltungen. Ein Beförderungsverkauf i. S. des Art. 31 lit. a CISG liegt nicht vor, wenn – wie zum Beispiel bei der Incoterms-Klausel DDP – der Liefer- und der Bestimmungsort zusammenfallen<sup>64</sup>. Daraus folgt im Gegenschluss, dass dann, wenn der Lieferort, an dem der Verkäufer die ihm obliegende Lieferhandlung vorzunehmen hat, und der Ort, an dem der Käufer die Ware zu übernehmen hat, nicht identisch sind, ein Beförderungsverkauf gegeben ist. Demgegenüber ist die Beförderung durch einen zwischengeschalteten selbstständigen Dritten zwar für einen Beförderungsverkauf typisch<sup>65</sup>, gleichwohl als Abgrenzungskriterium nicht geeignet<sup>66</sup>. Bei Geltung des Incoterms DDP ist zudem ein von Art. 31 CISG abweichender Erfüllungsort vereinbart<sup>67</sup>. Während die Übernahme der Versandkosten zwar den vertraglich vereinbarten Leistungsort nicht berührt<sup>68</sup>, lassen Absprachen über die Transportkosten Rückschlüsse im Hinblick auf den Lieferort zu, wenn ein solcher nicht vereinbart ist<sup>69</sup>. Die bloße Angabe einer Lieferadresse ist hingegen keine Derogation der Lieferkondition „*ex works*“<sup>70</sup>.

Wenn der Verkäufer auf Grund eines für den Vertragszweck wesentlichen Wissensvorsprungs erkennt, dass die Ware für den ihr vom Käufer zugedachten Zweck nicht geeignet ist und der Verkäufer den Käufer andernfalls „ins offene Messer laufen ließ“, ist er aus Treu und Glauben verpflichtet, den Käufer hierüber aufzuklären<sup>71</sup>.

b) *Pflichten des Käufers*. Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Die Zahlung ist bei Fälligkeit zu leisten, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung oder sonstiger Formalitäten seitens des Verkäufers bedarf<sup>72</sup>. Vorbehaltlich entgegenstehender Umstände ist der Kaufpreis jedoch erst fällig, nachdem der Käufer Gelegenheit hatte, die Ware zu untersuchen, Art. 58 III CISG. Diese Fälligkeitsvoraussetzung hat folglich der Verkäufer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen<sup>73</sup>. Grundsätzlich gebührt der vom Käufer geschuldete Preis in voller Höhe dem Verkäufer. Der Käufer darf nicht die im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 13 a I UStG anfallende Erwerbssteuer von der Kaufsumme abziehen und dem Verkäufer nur die Differenz überweisen. Vorbehaltlich besonderer Absprachen ist Schuldner nach § 13 a I UStG allein der Käufer, der die Umsatzsteuer folglich zusätzlich zu dem Kaufpreis zahlen muss<sup>74</sup>.

c) *Gemeinsame Vorschriften*. Im Falle eines Zurückhaltsrechts nach Art. 71 CISG oder einer Entlastung nach Art. 80 CISG hat eine Vertragspartei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen. Der Schuldner kann sich befreiend auf Art. 80 CISG berufen, wenn ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen des Gläubigers nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkret eingetretene Erfolg entfiele<sup>75</sup>. So führt die grundlose Verweigerung der von dem Verkäufer angebotenen Nacherfüllung zum Verlust des Vertragsaufhebungsrechts des Käufers<sup>76</sup>. Haben beide Parteien unabhängig voneinander zu dem entstandenen Schaden beigetragen, ist unter Rückgriff insbesondere auf die Grundsätze der Art. 77, 80 CISG zu entscheiden<sup>77</sup>. Nur unter ganz engen Voraussetzungen sieht Art. 79 CISG des Weiteren vor, dass

die ihre Pflichten nicht erfüllende, aber nicht nach Art. 71 oder 80 CISG befreite und daher grundsätzlich die Vertragsverletzung verantwortende Partei gleichwohl keinen Schadensersatz leisten muss. Wenn Lieferprobleme bei Zulieferern aus dem fernen Osten bekannt und keine Seltenheit sind, entlastet das tatsächliche Ausbleiben der Zulieferung den Verkäufer jedoch nicht<sup>78</sup>.

### 4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) *Vertragswidrige Lieferung*. Wenn die Parteien die Haftung für Sachmängel wirksam ausgeschlossen haben<sup>79</sup>, erübrigen sich weitere Überlegungen. Ansonsten ist eine Vertragswidrigkeit gegeben, soweit die Ware nicht den getroffenen Absprachen entspricht, Art. 35 I CISG. Eine vom Handelsbrauch abweichende Qualitätsabsprache muss allerdings unzweifelhaft und ausdrücklich erklärt werden<sup>80</sup>. Des Weiteren ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den Anforderungen des Art. 35 II CISG genügt. Danach ist der Verkäufer grundsätzlich nicht für die Beachtung der für die Ware im Land des Käufers geltenden rechtlichen Standards verantwortlich<sup>81</sup>. Anders ist es jedoch, wenn dem Verkäufer die Nutzung im Land des Käufers bekannt war, er die für die Registrierung dort erforderlichen Papiere beschaffen wollte und obendrein einen Schwesterbetrieb mit gleichartigen Produkten im Land des Käufers unterhält<sup>82</sup>. Die in Art. 35 II lit. a CISG vorgeschriebene Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch erfasst schließlich nicht jede denkbare Verwendungsmöglichkeit, wohl aber allgemein übliche<sup>83</sup> oder naheliegende<sup>84</sup> Verwendungen.

Zur Wahrung der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware hat der Käufer die Vertragswidrigkeit anzuzeigen, Art. 39 CISG. Aus der Anzeige muss erkennbar werden, dass der Käufer mit der gelieferten Ware nicht einverstanden ist<sup>85</sup>. Für die Anzeige steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, Art. 39 I CISG. Während die Gerichte in Zentral-Europa in der Regel zu Gesamtfristen für Untersuchung und Anzeige von etwa einem Monat neigen<sup>86</sup>,

62 *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 1. 8. 2012; großzügiger *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 11. 1. 2012, und *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 20. 3. 2013, sämtlichst CISG-Niederlande.

63 *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 10. 10. 2012, CISG-Niederlande.

64 BGH, NJW-RR 2013, 309 = IHR 2013, 15 Rdnr. 17.

65 So *LG Koblenz*, IHR 2011, 145 (148) = BeckRS 2013, 13724.

66 Ebenso *Ernst/Lauko*, in: *Honsell*, UN-KaufR, 2. Aufl. (2010), Art. 31 Rdnr. 7.

67 BGH, NJW-RR 2013, 309 = IHR 2013, 15 Rdnr. 16; anders die erste Instanz *LG Köln*, Urt. v. 29. 3. 2011 – 87 O 158/09, BeckRS 2012, 24475.

68 *LG Koblenz*, IHR 2011, 145 (148) = BeckRS 2013, 13724.

69 *OLG Stuttgart*, IHR 2011, 236 (239) = BeckRS 2011, 16756.

70 *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2246.

71 *OLG Koblenz*, IHR 2012, 148 (153) = BeckRS 2012, 21660.

72 *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online Nr. 2358.

73 A. A. *ICC Arbitration Case No. 14792*, Yearbook Commercial Arbitration XXXVII (2012), 110 (119).

74 *AG Geldern*, IHR 2012, 190 m. Anm. Piltz = BeckRS 2011, 21875.

75 *OLG Brandenburg*, CISG-online Nr. 2400 = BeckRS 2013, 03287.

76 *ÖstOGH*, IHR 2012, 114 (117).

77 BGH, NJW 2013, 304 Rdnr. 33.

78 *Handelsgericht Zürich*, IHR 2011, 151 (153).

79 Näher dazu *OLG Hamm*, IHR 2012, 241 = BeckRS 2012, 11401.

80 *OLG Hamm*, IHR 2012, 186 (188) = BeckRS 2011, 05896.

81 *OLG Hamm*, IHR 2012, 186 (189) = BeckRS 2011, 05896, und *Court of Appeal (Australien)*, IHR 2012, 117 (124).

82 *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2394.

83 *OLG Koblenz*, IHR 2012, 148 (152) = BeckRS 2012, 21660.

84 BGH, NJW 2013, 304 Rdnr. 20.

85 *High Court of Justice, Queen's Bench Division*, CISG-online Nr. 2391, Rdnr. 1005.

86 Vgl. *Staudinger/Magnus*, Wiener UN-KaufR (CISG), Neubearb. 2013, Art. 39 Rdnrn. 41 ff.; *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 22. 8. 2012, CISG-Niederlande.

judizieren Gerichte in Italien<sup>87</sup> und insbesondere Spanien<sup>88</sup> tendenziell großzügiger. Die Frist für die Anzeige läuft an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Art. 39 I CISG. Zur Aufdeckung nicht erkannter oder sonst nicht erkennbarer Vertragswidrigkeiten hat der Käufer deshalb die Ware innerhalb kurzer Frist<sup>89</sup> zu untersuchen, Art. 38 CISG, wobei die Absätze 2 und 3 Möglichkeiten zur Verschiebung des Beginns der Untersuchungsfrist eröffnen<sup>90</sup>. Unwissenheit oder fehlender Sachverstand befreien nicht von der Untersuchungsobliegenheit<sup>91</sup>. Wenn der Verkäufer ein Vertrauen in bestimmte Warenbeschaffenheiten geweckt hat, kann sich dies jedoch auf Tiefe und Umfang der von dem Käufer erwarteten Untersuchung auswirken<sup>92</sup>. Zwei Jahre nach Übergabe der Ware verliert der Käufer jedes Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, Art. 39 II CISG. Allerdings kann der Verkäufer nicht eine nicht ordnungsgemäße Rüge des Käufers einwenden, wenn er um die Vertragswidrigkeit wusste oder wissen musste und sie dem Käufer nicht offengelegt hat<sup>93</sup>, Art. 40 CISG. Hat der Käufer die Vertragswidrigkeit hingegen ordnungsgemäß angezeigt, steht ihm das gesamte Spektrum der nach Art. 45 CISG vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

b) *Rechtsbehelfe des Käufers*. Im Fall jeder Art von Leistungsstörungen des Verkäufers kann der Käufer Erfüllung verlangen und Schadensersatz geltend machen<sup>94</sup> sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den Kaufvertrag aufheben, Art. 45 ff. CISG. Bei Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG, und an Stelle des Anspruchs auf Erfüllung erwächst ihm das Recht, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu fordern, Art. 46 II und III CISG.

Wegen der Lieferung vertragswidriger Ware Ersatzlieferung einfordern oder den Vertrag aufheben kann der Käufer jedoch nur, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich i. S. des Art. 25 CISG, also auf Grund einer Gesamtschau der Umstände nach objektiven Kriterien schwerwiegend ist, Art. 49 I lit. a CISG. Dazu sind Art, Ausmaß und Auswirkungen der Vertragsverletzung unter anderem gegen die Möglichkeiten einer Nachlieferung oder Nachbesserung, deren Kosten sowie deren Zumutbarkeit für den Käufer abzuwägen<sup>95</sup>. Die Abwägung gegen andere Abhilfemöglichkeiten, insbesondere eine eingehende Untersuchung, ob dem Käufer eine anderweitige Verwertung der vertragswidrigen Ware zumutbar ist<sup>96</sup>, wird allerdings nicht immer durchgeführt. Vielmehr wird häufig allein auf Grund der Wichtigkeit der Vertragswidrigkeit entschieden<sup>97</sup>. Wenn der Vertragsgegenstand (hier eine Produktionsanlage) als einheitliche Sachgesamtheit verkauft worden ist, sind die einzelnen funktionsnotwendigen Bestandteile nicht eigene Kaufobjekte i. S. des Art. 51 I CISG, so dass insoweit auch eine teilweise Aufhebung des Kaufvertrags ausscheidet<sup>98</sup>. Auch im Falle anderer Vertragsverletzungen bedarf es grundsätzlich der Wesentlichkeit, um den Vertrag aufheben zu können, Art. 49 I lit. a CISG. Sollte der Verkäufer nicht rechtzeitig liefern und der Liefertermin nicht auf Grund besonderer Umstände wesentlich sein, muss daher selbst eine Überschreitung der Lieferzeit um vier Monate nicht eine Vertragsaufhebung rechtfertigen<sup>99</sup>. Allerdings kann der Käufer im Fall ausbleibender Lieferung auch nach Art. 49 I lit. b CISG vorgehen, indem er dem Verkäufer nach Maßgabe von Art. 47 CISG eine Nachfrist setzt. Eine bloße Aufforderung zur Vertragserfüllung reicht dafür aber nicht aus; vielmehr muss der Käufer eine Frist von einer bestimmten Dauer bestimmen<sup>100</sup>. Andererseits begehrt der Verkäufer eine wesentliche Vertrags-

verletzung i. S. des Art. 49 I lit. a CISG, wenn er nicht nur nicht rechtzeitig liefert, sondern die ihm obliegende Vertragserfüllung endgültig und umfassend verweigert<sup>101</sup>. Auch die Missachtung sonstiger Pflichten von Gewicht kann ein Recht zur Aufhebung des Kaufvertrags begründen. Die Verletzung eines vertraglich vorgesehenen exklusiven Bezugsrechts ist aber nicht wesentlich, wenn der Käufer selbst die Aufrechterhaltung des Vertrags gegen eine Reduktion des Kaufpreises vorschlägt<sup>102</sup>.

Die Aufhebung des Vertrags erfolgt durch eine Erklärung<sup>103</sup> des Käufers gegenüber dem Verkäufer, Art. 26 CISG. Diese Erklärung kann auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden, etwa indem der Käufer wegen der Vertragsverletzung des Verkäufers die Rückzahlung des Kaufpreises fordert<sup>104</sup>. Die Aufhebungserklärung muss allerdings innerhalb angemessener Frist erfolgen, Art. 49 II CISG. Eine Aufhebungserklärung zwei Monate nach Kennenmüssen der Vertragsverletzung liegt bei Tretrollern innerhalb angemessener Frist<sup>105</sup>. Eine erst nach 18 Monaten erfolgende Aufhebungserklärung ist auch bei einer Maschine jedoch verspätet<sup>106</sup>.

Bei Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG, ohne dass es auf das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung oder eines konkreten Schadens des Käufers ankommt. Bei völlig wertloser Ware (hier: der gelieferte Wein musste auf Grund behördlicher Anordnung vernichtet werden) ist eine Minderung des Kaufpreises bis auf Null möglich<sup>107</sup>. Unter den gegebenen Umständen spricht manches dafür, dass auch die Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung gegeben waren, so dass kein Anlass bestand zu untersuchen, ob der Kaufpreis auch auf Null reduziert werden kann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind<sup>108</sup>.

## 5. Pflichtverletzungen des Käufers

Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung des nicht vertragsgemäß bezahlten Kaufpreises ist Art. 62 CISG<sup>109</sup>. Unabhängig von dem Vorhandensein eines Schadens kann der Gläubiger nach Art. 78 CISG zudem Zinsen auf ausstehende Zahlungen ab deren Fälligkeit<sup>110</sup> verlangen. Der Zinssatz wird überwiegend und ohne tiefergehende Erörterungen in Anlehnung an die bislang vorliegende Rechtsprechung aus

87 *Tribunale di Bolzano*, IHR 2012, 42 mit abl. Anm. *Laimer/Nagel*; strenger hingegen *Tribunale di Reggio Emilia*, CISG-online Nr. 2229.

88 *Audiencia Provincial de Asturias*, CISG-online Nr. 2313; *Audiencia Provincial de Navarra*, CISG-online Nr. 2315.

89 1–2 Wochen für Stühle, *LG Lübeck*, IHR 2012, 61 = BeckRS 2013, 13725.

90 Verkannt von *Rechtbank 's-Gravenhage*, Urt. v. 11. 7. 2012, CISG-Niederlande; auch *LG Lübeck*, IHR 2012, 61 = BeckRS 2013, 13725.

91 *Rechtbank 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 1. 11. 2012, CISG-Niederlande.

92 *ÖstOGH*, IHR 2013, 25.

93 Vgl. dazu *BGH*, NJW 2013, 304; *Cour d'Appel de Lyon*, CISG-online Nr. 2402; *ÖstOGH*, IHR 2012, 193 (196 f.).

94 S. dazu unter III 6.

95 *ÖstOGH*, IHR 2012, 114 (117).

96 So grdl. bereits *BGH*, NJW 1996, 2364.

97 Vgl. *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 10. 10. 2012 und Urt. v. 23. 5. 2012; *Hof Arnhem*, Urt. v. 20. 3. 2012, sämtlichst CISG-Niederlande; *Audiencia Provincial de Navarra*, CISG-online Nr. 2315.

98 *Bundesgericht (Schweiz)*, CISG-online Nr. 2371 Rdnr. 7.4.

99 *Hof van Beroep te Gent*, Urt. v. 26. 5. 2010, CISG-Belgium.

100 *OLG Brandenburg*, CISG-online Nr. 2400 = BeckRS 2013, 03287.

101 *OLG Frankfurt a. M.*, IHR 2010, 250 (253) = BeckRS 2010, 05822.

102 *ÖstOGH*, CISG-online Nr. 2399.

103 *Supreme Court (Slowenien)*, CISG-online Nr. 2345.

104 *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 23. 5. 2012, CISG-Niederlande.

105 *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 23. 5. 2012, CISG-Niederlande.

106 *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 2310.

107 *OLG Koblenz*, CISG-online Nr. 2290.

108 Näher dazu *Staudinger/Magnus* (o. Fußn. 86), Art. 50 Rdnr. 23; *Piltz* (o. Fußn. 29), Rdnr. 5-357.

109 So zutreffend *OLG Brandenburg*, CISG-online Nr. 2289 = BeckRS 2009, 10121.

110 *Hof van Beroep te Gent*, Urt. v. 4. 2. 2009, CISG-Belgium.



dem Recht entnommen, das nach Internationalem Privatrecht für die nicht von dem UN-Kaufrecht geregelten Fragestellungen gilt<sup>111</sup>. Andere greifen stattdessen auf das Zinsrecht im Land des Gläubigers zurück<sup>112</sup>. Wieder andere vertreten einen „autonomen“ Ansatz und befürworten das Zinsrecht der Währung, in der die säumige Zahlung zu leisten ist<sup>113</sup>. Die Anwendung des nach dem anwendbaren Recht maßgeblichen Verzugszinssatzes<sup>114</sup> begegnet jedoch Bedenken. Zinszahlungspflichten nach Art. 78 CISG werden allein auf Grund der nicht rechtzeitigen Zahlung ausgelöst, wohingegen Verzugszinsen in der Regel des Weiteren ein Verschulden des Schuldners voraussetzen, dessen es für Art. 78 CISG gerade nicht bedarf. Art. 78 CISG enthält keine Aussagen zu Zinseszinsen, die folglich nach dem UN-Kaufrecht weder vorgesehen noch ausgeschlossen sind<sup>115</sup>.

## 6. Schadensersatz

Die Art. 74 ff. CISG regeln die Höhe des zu ersetzenden Schadens. Anspruchsgrundlagen sind insbesondere Art. 45 I lit. b und Art. 61 I lit. b CISG. Auf ein Verschulden der die Vertragsverletzung begehenden Vertragspartei kommt es nicht an. Vorbehaltlich eines Zurückhalterrechts nach Art. 71 CISG, einer Entlastung nach Art. 80 CISG oder einer Befreiung nach Art. 79 CISG begründet vielmehr jede Verletzung vertraglicher Pflichten Schadensersatzansprüche<sup>116</sup>.

Wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung aufgehoben wird, kann der Schadensersatzgläubiger die Mehrkosten eines unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Deckungsgeschäfts<sup>117</sup>, Art. 75 CISG, oder, soweit ein solches nicht in Betracht kommt, die Differenz des Vertragspreises zu dem Marktpreis, Art. 76 CISG, als Schadensersatz geltend machen. Voraussetzung ist allerdings für beide Varianten, dass die Aufhebung des Vertrags erklärt wird<sup>118</sup>, zumal ein Deckungsgeschäft eigentlich erst nach Aufhebung des einzudeckenden Vertrags abgeschlossen werden kann<sup>119</sup>. Ein dem Verkäufer bekannter Termindruck des Käufers (hier: Abwendung drohender Pönaleforderungen) rechtfertigt im Falle eines erforderlich werdenden Deckungskaufs allerdings auch eine forcierte Abwicklung<sup>120</sup>.

Ansonsten sind alle durch die Vertragsverletzung ausgelösten Verluste als Schaden in dem Umfang erstattungsfähig, in dem sie bei Vertragsabschluss aus der Perspektive der die Vertragsverletzung begehenden Partei objektiv vorhersehbar<sup>121</sup> waren, Art. 74 CISG. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten einer außergerichtlichen Rechtsverfolgung, soweit nach Art und Umfang der Vertragsverletzung und auf Grund des Verhaltens der anderen Vertragspartei Anlass zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen bestand<sup>122</sup>. Der Schadensersatzgläubiger verletzt jedoch in der Regel seine Pflicht zur Schadensminderung<sup>123</sup>, Art. 77 CISG, wenn er lediglich ein inländisches Inkassobüro mit der Zahlungsbeitreibung beauftragt<sup>124</sup>, da ein inländisches Büro gegenüber einem ausländischen Schuldner kaum über bessere Möglichkeiten der Zahlungsbeitreibung verfügt als der Gläubiger. ■

111 Vgl. etwa *LG Lübeck*, IHR 2012, 61 (62) = BeckRS 2013, 13725; *Hof van Beroep te Brussel*, Ur. v. 22. 6. 2011, CISG-Belgium; s. auch die vorangegangenen Berichte, zuletzt *Piltz*, NJW 2011, 2261.

112 Vgl. etwa *Hof van Beroep Antwerpen*, Ur. v. 17. 3. 2008, und *Hof van Beroep te Brussel*, Ur. v. 22. 6. 2011, beide CISG-Belgium; *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online Nr. 2354.

113 Vgl. etwa *Hof van Beroep te Brussel*, Ur. v. 22. 6. 2011, CISG-Belgium; *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online Nr. 2358; *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online Nr. 2354.

114 So etwa *LG Lübeck*, IHR 2012, 61 (63) = BeckRS 2013, 13725, und *AG Geldern*, IHR 2012, 190 (191) = BeckRS 2011, 21875.

115 *Hof van Beroep te Gent*, Ur. v. 4. 2. 2009, CISG-Belgium.

116 Zu Art. 71, 79 und 80 CISG s. oben unter III 3 c.

117 Näher dazu *High Court Maribor (Slowenien)*, CISG-online Nr. 2331.

118 A. A. *OLG Brandenburg*, CISG-online Nr. 2400 = BeckRS 2013, 03287, im Falle ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung.

119 *OLG Düsseldorf*, IHR 2011, 116 (121).

120 *ÖstOGH*, IHR 2013, 117.

121 Näher dazu *Federal Court of Australia*, CISG-online Nr. 2219.

122 *LG München II*, IHR 2013, 72 = BeckRS 2013, 13726; *LG Lübeck*, IHR 2012, 61 = BeckRS 2013, 13725; *Rechtbank Almelo*, Ur. v. 16. 1. 2013, CISG-Niederlande; *ICC Arbitration*, Case No. 7585 of 1992, CISG-online Nr. 105; dagegen auf nationales Recht zurückgreifend *LG Bielefeld*, IHR 2011, 190 = BeckRS 2011, 08294; *Rechtbank 's-Gravenhage*, Ur. v. 11. 7. 2012; *Rechtbank Arnhem*, Ur. v. 23. 5. 2012, beide CISG-Niederlande.

123 Näher dazu *OLG Koblenz*, IHR 2012, 148 (156) = BeckRS 2012, 21660.

124 *LG München II*, IHR 2013, 72 = BeckRS 2013, 13726, und *AG Geldern*, IHR 2012, 190 = BeckRS 2011, 21875.

## Forum

Vors. Richter am VG Dr. Bertold Huber\*

### Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, auf welcher rechtlichen Grundlage der Bundesnachrichtendienst (BND) die so genannte strategische Kontrolle der Telekommunikation durchführt und ob bzw. inwieweit es für bestimmte Bereiche solcher Überwachungsmaßnahmen an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Insbesondere die strategische Überwachung des Ausland-Ausland-Telekommunikationsverkehrs durch den BND erfolgt derzeit ohne gesetzliche Grundlage.

#### I. Einleitung

Die Überwachung der Telekommunikation bestimmter verdächtiger Personen oder Organisationen durch die Nachrichtendienst

gehört zu deren alltäglichem Geschäft. Sie sind insoweit im Bereich der Vorfeldaufklärung tätig, was in der Regel voraussetzt, dass die tatbestandlichen Erfordernisse für entsprechende Eingriffsbefugnisse unter anderem nach § 100 a StPO oder nach den einschlägigen Polizeigesetzen (noch) nicht erfüllt sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, die von den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder vorgenommen wird, sind im Gesetz zur Beschrän-

\* Der Autor ist seit 1997 Mitglied der G 10-Kommission des Bundes. Er vertritt in diesem Beitrag seine persönliche Auffassung.